



# Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Hösbach

Hösbach, den 23.09.2021  
zuletzt geändert am 28.04.2017

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbads Hösbach.

### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle anderen Ordnungen sind für alle Badegäste verbindlich. Für den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haus- und Badeordnung kann ggf. durch Aushänge im Bad ergänzt werden. Diese sind ebenfalls verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Marktes Hösbach üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Badegästen des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus, kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Betriebes können bei Bedarf aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht werden. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, das Sammeln von Unterschriften, Spenden usw. sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber gestattet.
- (6) Im gesamten Bad steht den Badegästen eine kostenlose WLAN-Verbindung zur Verfügung. Es gelten die AGBs des Anbieters sowie dessen Datenschutzbestimmungen. Diese müssen bei der Anmeldung akzeptiert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieses WLAN-Netzes.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preis- und Gebührenordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Eine Stunde vor Ende

der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen.

- (2) Die Becken sowie das Dampfbad und die Cafeteria sind spätestens 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Dies kann ggf. auch früher erforderlich sein, denn die Zeit muss je nach der individuellen Verweildauer in den Duschen, den Umkleidekabinen, beim Föhnen usw. so gewählt werden, dass das Bad spätestens am Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.
- (3) Der Markt Hösbach kann für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen und bestimmte Personengruppen, besondere Zutrittsvereinbarungen und Öffnungszeiten festlegen. Bei Überlassung des Bades erfolgt der Abschluss eines Vertrages nach vorheriger Einweisung durch die Bäderleitung. Bei Schulportveranstaltungen sind die Schulleitungen angehalten, nur Aufsichtspersonal einzusetzen, welches vorher durch die Bäderleitung angewiesen wurde.
- (4) Durch Schul-, Vereinsschwimmen, Schwimmkurse usw. sind einzelne Bereiche zeitweise gesperrt. Dies wird in der Regel durch Aushänge bekannt gemacht. Bei solchen Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, auch wenn diese Sperrung beim Betreten nicht publiziert wurde.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückerstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Zugangskarte bzw. Zugriffsberechtigung für den Garderobenschrank sowie der ausgegebene Kassenbon sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- (7) Aus zwingenden Gründen (technischer Defekt, Überfüllung, Personalengpass usw.) kann der Betreiber einen Einlassstopp erlassen bzw. das Bad geschlossen bleiben. Hierdurch begründen sich keinerlei Forderungen des gewillten Badegasts an den Betreiber.
- (8) Ein Einzeleintritt begründet den Besuch des Bades an dem Tag, an dem der Eintritt entrichtet bzw. dieser von Mehrfachkarten abgebucht wurde im Rahmen der gültigen Öffnungszeiten. Die Verweildauer im Bad bestimmt den zu entrichtenden Eintrittspreis, lt. der aktuellen Preis- und Gebührenordnung (Entgeltordnung). Beim Verlassen des Bades vor der gebuchten Zeit besteht kein Anspruch auf etwaige Rückerstattungen. Verlässt ein Badegast das Hallenbad, endet der geschlossene Vertrag. Bei einem erneuten Besuch am selben Tag ist abermals der Eintrittspreis zu entrichten. Bestehen begründete und nachvollziehbare Gründe, das Bad kurzzeitig zu verlassen, um dann umgehend wieder zu kommen, kann das Personal ggf. Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (9) Bei der Überschreitung der gebuchten Zeiten fallen Nachzahlungen lt. der aktuellen Preis- und Gebührenordnung an. Die Badegäste müssen sich schon im Vorfeld davon überzeugen, dass sie mögliche Nachzahlungen noch vor dem Verlassen des Bades begleichen können. Sollte dies versäumt worden sein, ist der Badbetreiber berechtigt, bei offenen Forderungen deren Identität, durch einen Personalausweis oder andere geeignete Dokumente zu ermitteln. Die Begleichung dieser Gebühren ist

unverzögerlich nachzuholen. Sollte dies nicht geschehen, ist der Markt Hösbach berechtigt, dem Schuldner Mahngebühren und sonstige berechnete Kosten zur Eintreibung der Gebühren aufzuerlegen. Sollten Nachzahlungen nicht direkt vor Ort beglichen werden können, ist der Badbetreiber berechtigt, diesen Personen zukünftig den Zutritt zu verwehren oder den Einlass nur nach Begleichung der Eintrittsgebühren, die bis Badeende berechneten, zu erlauben. Diese werden bei einer kürzeren Verweildauer nicht anteilmäßig erstattet.

#### **§ 4 Zutritt**

- (1) Der Zutritt des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können jedoch Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. Zugangsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist deren Weitergabe nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust bzw. eine Beschädigung vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ist die Begleitung und Beaufsichtigung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für Kinderrutsche, Kinder-WC usw.) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Insbesondere für diese Personen steht ein separater Behindertenumkleide-trakt zur Verfügung. Hier bedarf es einer Abstimmung untereinander, wenn zeitgleich Personen unterschiedlichen Geschlechts diesen Unisex-Bereich nutzen möchten. Unser Personal ist hier gerne behilflich und teilt ggf. Zeiten zu.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - die Tiere mit sich führen.
  - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.

#### **§ 5 Verhaltensregeln**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen oder Beschädigungen, die über das Ausmaß eines

bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Entgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen (auch wenn diese nur im Hintergrund abgelichtet werden) ohne deren (bei Minderjährigen: deren Erziehungsberechtigten) Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen, der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Dabei ist ein Wasserverbrauch, der über das übliche Maß hinausgeht, zu vermeiden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
- (7) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Insbesondere bei Sonderveranstaltungen mit gedämmter Beleuchtung ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Hauptsächlich in den Abendstunden sowie bei Disco- bzw. Sonderveranstaltungen wird die Beleuchtung oft unter das übliche Niveau hinaus gedimmt. Ob bzw. wann diese meist farblich gestaltete und gedämmte Illuminierung des gesamten Bades bzw. einzelner Bereiche stattfindet, wird entweder veröffentlicht oder kann an der Kasse erfragt werden. In diesen Zeiten sollten Personen, die sich dann in ihrer Wahrnehmung bzw. Bewegung nicht sicher fühlen, erhöhte Vorsicht walten lassen, ggf. das Aufsichtspersonal zur Hilfe bitten, nur mit einer geeigneten Begleitperson das Bad benutzen oder im Zweifelsfall Zeiten mit regulärer Beleuchtung wählen. Auch hier muss jeder für sich selbst bzw. seine minderjährigen Begleitungen entscheiden, ob er an solchen Veranstaltungen teilnehmen möchte.
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und Speisen nur im Cafeteriabereich zu sich genommen werden. Hierbei ist Punkt 4 der Haus- und Badeordnung (Cafeteriabetrieb) zu beachten.
- (9) Zerbrechliche Gegenstände (z.B. aus Glas, Porzellan usw.) dürfen nicht mit ins Bad genommen werden.
- (10) Rauchen (auch E-Zigaretten, Shishas usw.) ist im gesamten Gebäude verboten.
- (11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (12) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossene Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobeschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung der Zugangskarte/Datenträger selbst verantwortlich.

- (13) Die Liegen und die Wärmebänke rund um die Becken dürfen nicht dauerhaft belegt werden. Handtücher und sonstige Gegenstände müssen beim Verlassen dieser Liege- bzw. Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Diese werden ansonsten im Bedarfsfall abgeräumt und in der Nähe abgelegt. Der Betreiber haftet dabei nicht für ein eventuelles Abhandenkommen oder Beschädigungen der Gegenstände.
- (14) Im Stiefelgang befinden sich Ablageflächen mit Haartrockner. Diese sind pfleglich zu behandeln. Jeder Badegast hat diese vor dem Benutzen auf mögliche, offensichtliche Beschädigungen zu prüfen. Stellt er solche fest, ist dieses Gerät nicht zu benutzen und unverzüglich das Personal zu informieren. Nur in Steckdosen, die sich direkt an diesen Ablageflächen befinden, dürfen eigene Haartrockner eingesteckt werden, sofern sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Mehrfachsteckdosen und sonstige Geräte dürfen an keiner Steckdose eingesteckt werden.
- (15) Die Notausgangstüren und sonstige Türen, die nicht in die für Besucher freigegebenen Bereiche führen, dürfen nur vom Personal geöffnet werden. Ausgenommen hiervon sind Brandfälle oder Notfälle im Einzelfall, die eine Benutzung der Türen durch andere Personen zwingend erfordern.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht seitens des Betreibers und für die Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1, Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Aufbewahren von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach, begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt alleine in der Verantwortung des

Badegastes bei der Benutzung des Garderobeschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden die Kosten zur Wiederbeschaffung und ggf. die Arbeitszeit für den Einbau, bzw. Reparatur in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.
- (6) Der Betreiber ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **2. Bestimmungen für den Badebetrieb im Hallenbad**

### **§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln im Beckenbereich**

- (1) Der Aufenthalt in den Becken, ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Umkleiden ist generell in den Umkleidekabinen vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind nur erlaubt, wenn ein sonstiger, geeigneter Sichtschutz (z.B. durch ein Handtuch) hergestellt wird.
- (2) Das Einspringen in die Becken ist mit Ausnahme der freigegebenen Startblöcke (und dazwischen) ebenso untersagt wie das Hineinstoßen, bzw. –werfen von Personen in die Becken.
- (3) Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- (4) Das Springen von den freigegebenen Startblöcken bzw. dazwischen, ist nur einzeln und ohne Anlauf gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und dieser nach dem Springen zügig verlassen wird.
- (5) Das Rennen um die Becken oder andere Betätigungen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, sind untersagt.
- (6) Die jeweiligen Becken(-bereiche) sind bestimmungsgemäß und wie folgt zu nutzen:
  - a) Planschbecken und Kleinkinderbereich, inklusive Kinder-WC / Wickelbereich:

Die Nutzung des Planschbeckens und des Kinder-WCs / Wickelbereiches ist nur von Kleinkindern unter Aufsicht der Begleitperson gestattet.

Kleinkinder müssen geeignete Badekleidung bzw. Badewindeln tragen, um Verunreinigungen möglichst zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung kommen, ist diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

Um die Intimsphäre der Kinder im Kinder-WC-/Wickelbereich zu schützen, sind die Badegäste vor dem Betreten verpflichtet, sich zu vergewissern, dass sich keine andere Person mit Kind in diesem Bereich aufhält. Nur mit gegenseitigem

Einverständnis und wenn keine Gefährdung der Kinder anzunehmen ist, dürfen auch zwei Personen mit Kindern diesen Bereich benutzen, sofern das Aufsichtspersonal keine anderweitige Entscheidung trifft. Das Wickeln der Kinder ist ausschließlich hier oder in sonstigen Bereichen des Bades mit befindlichen Wickeltischen gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall (z.B. für Babyschwimmkurse) gestattet werden.

b) Nichtschwimmerbecken

Dieses Becken ist allen Badegästen (gemäß § 4) zugänglich. Personen, die nicht sicher schwimmen können, sind stets durch Erziehungsberechtigte, bzw. geeignete Begleitpersonen zu beaufsichtigen, auch wenn sie Schwimmhilfen tragen, da diese nicht sicher vor dem Ertrinken schützen.

c) Schwimmerbecken

Dieses Becken ist ausschließlich für sichere Schwimmer freigegeben. Auch das „Seepferdchen“, das die Mindestvoraussetzung zur Beckennutzung darstellt, ist nicht automatisch für die Nutzung des Schwimmerbeckens ausreichend. Im Zweifel ist das Aufsichtspersonal hinzuzuziehen, bzw. kann sich dieses selbst jederzeit von sich aus von der Schwimmfähigkeit überzeugen. Je nach Betrieb, Publikum, Veranstaltungen usw. gilt diese temporäre Zustimmung zur Nutzung des Schwimmerbeckens nicht automatisch für weitere Besuche, bei denen ggf. andere Gegebenheiten vorzufinden sind. Nichtschwimmer dürfen weder mit noch ohne Schwimmhilfen dieses Becken benutzen, auch nicht in Begleitung der Eltern.

Sportschwimmerbahn: Die Außenbahn an der Fensterseite ist für Sportschwimmer reserviert. Sofern diese nicht durch Schulen, Vereine usw. belegt ist, gilt hier Folgendes:

- diese Bahn ist vor allem von Schwimmern zu nutzen, die deutlich schneller als die sonstigen Badegäste unterwegs sind.

- es gilt die allgemeine Rücksichtnahme, aber insbesondere: „Kreisverkehr“ entgegen dem Uhrzeigersinn / immer rechts halten / mittig überholen, sofern es der Gegenverkehr zulässt.

- ist die Bahn im Verhältnis zu den übrigen Personen im Schwimmerbecken überproportional belegt, kann auch auf die anderen Bahnen ausgewichen werden. Hier gilt dieser „Kreisverkehr“ nicht.

- um möglichst keine Konflikte aufkommen zu lassen, wird generell empfohlen, dass sich die schnellsten Schwimmer auf der Fensterseite und die langsamsten auf der gegenüberliegenden Bahn fortbewegen.

(7) Benutzung von Sport- und Spielgeräten/Schwimmhilfen

a) In der Regel erlaubt:  
Schwimmbrillen, Pull Buoys

b) mit Einschränkungen erlaubt:



- Schwimmflügel, Schwimmreifen, Schwimmgürtel, Schwimnudeln und andere Schwimmlehrliften: ausschließlich im Nichtschwimmer- und Planschbecken, unter Beaufsichtigung von Erziehungsberechtigten. Im Schwimmerbecken kann es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet werden.

- Aquafitness-Hilfen: Nur im Nichtschwimmerbecken, oder im Schwimmerbecken auf der äußersten Bahn gegenüber der Fensterseite.

- Bälle: Ausschließlich leichte Soft- oder Wasserbälle im Plansch- und Nichtschwimmerbecken.

- Kinderspielsachen: Nur im Planschbecken. Nur kleinkindsicheres Spielzeug. Keine Luftballons, bzw. Wasserbomben usw.

- Meerjungfrauen-Anzüge mit Monoflossen: Nur im Nichtschwimmerbecken, nur Kinder, die sich sicher im Wasser bewegen können, nur bei schwachem Badebetrieb, nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal und ggf. unter Beaufsichtigung von Erziehungsberechtigten (Ertrinkungsgefahr, da keine Standfestigkeit).

- Kurze. bzw. mittellange Flossen und Taucherbrillen: nur bei schwachem Badebetrieb. Deren Träger sind dafür verantwortlich, dass dadurch kein anderer Badegast belästigt oder gefährdet wird.

c) nicht oder nur mit der Erlaubnis des Personals gestattet:

- Luftmatratzen, Boote usw.

- Lang- bzw. Delfinflossen.

- andere Gerätschaften, welche die Sicherheit und Ordnung stören.

Grundsätzlich gilt: Alle aufgeführten Schwimmhilfen usw. dürfen nur dann verwendet werden, wenn es der Badebetrieb zulässt und andere Badegäste nicht übermäßig belästigt oder gefährdet werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal über deren Verwendung.

### **3. Dampfbad**

#### **§ 8 Verhaltensregeln für die Nutzung des Dampfbades**

- (1) Die Nutzung des Dampfbades ist ggf. vorher ärztlich abzuklären.
- (2) Auch im Dampfbad ist eine übliche Badekleidung zu tragen.
- (3) Das Dampfbad stellt i. d. R. einen Ort der Ruhe und Entspannung dar. Deshalb sind laute Unterhaltungen und alles, was das Ruhebedürfnis der übrigen Gäste stört, zu unterlassen. Ausnahmen können bei gegenseitigem Einverständnis oder bei Sonderveranstaltungen (z. B. Disco) erteilt werden.
- (4) Insbesondere bei hohem Besucheraufkommen sind sowohl die Verweildauer sowie die Anzahl der Besuche im Dampfbad auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Das Aufsichtspersonal kann hier ggf. regulierend eingreifen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Nach der Benutzung des Dampfbades ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- (6) Im Übrigen gelten die direkt am Dampfbad ausgehängten Hinweise, die Anordnungen des Personals sowie die Haus- und Badeordnung.

### **4. Cafeteriabereich**

#### **§ 9 Verhaltensregeln für die Nutzung des Cafeteriabereiches**

- (1) In der Cafeteria werden vom Markt Hösbach (Heiß-)Getränke und ein kleines Angebot an verpackten Speisen bzw. Süßigkeiten angeboten.
- (2) Diese sowie die von den Badegästen mitgebrachten Speisen und Getränke dürfen ausschließlich im Cafeteriabereich verzehrt werden.
- (3) Einrichtungsgegenstände der Cafeteria, wie z. B. Tablett, Teller, Gläser und Besteck dürfen nur innerhalb der Cafeteria genutzt werden.
- (4) Der Cafeteriabereich schließt 30 Minuten vor Badeende.
- (5) Personen, die das Bad nicht besuchen, können direkt an der Kasse Speisen und Getränke erwerben. Insbesondere Abholer dürfen diese im Wartebereich der Cafeteria verzehren.
- (6) Der Verzehr von mitgebrachten, alkoholischen Getränken ist dort nur von volljährigen Personen in kleinen, überschaubaren Mengen gestattet, wenn ein sicherer Badebetrieb dadurch nicht gefährdet wird. Das Rauchen ist auch im Cafeteriabereich untersagt.

- (7) In der Cafeteria kann ausschließlich mit Bargeld oder den akzeptierten EC- bzw. Kreditkarten bezahlt werden. Bonus-, Ehrenamts- und 12-er-Karten usw. können dort nicht eingesetzt werden.
- (8) Im Übrigen gilt diese Haus- und Badeordnung auch für den Cafeteriabereich.

## **5. Inkrafttreten**

### **§ 10 Gültigkeit**

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Marktgemeinderat am 29.09.2003, i. d. F. 28.04.2017, auf beschlossene Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Hösbach den .....  
*24.09.2021*

.....  
(Michael Baumann, Erster Bürgermeister)

Im Mitteilungsblatt und Internet veröffentlicht am: .....